



AUS- UND WEITERBILDUNGSREGLEMENT SCC (AWR) AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Gültig für folgende Rassen:

Collie Langhaar (Rough) FCI-Standard Nr. 156

Collie Kurzhaar (Smooth) FCI-Standard Nr. 296

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	3
1. Grundsätzliches	3
2. Organisation und Durchführung	3
3. Kosten.....	3
4. Ausschreibungen.....	4
5. Anmeldungen/Teilnahme (Zulassung)	4
6. Aus- und Weiterbildungskurse für SCC-Züchter/innen.....	4
7. Ringfunktionär/innen und Rassenrichter-Anwärter/innen.....	4
8. Rassenrichter/innen (RR) und Rassenrichter-Anwärter/innen (RR-A/Erstbewerber).....	4
9. Aus- und Weiterbildung von SCC-Wesensrichter/innen (WR)	6
10. Schlussbestimmungen.....	8

Abkürzungen

AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
AR	Ausstellungsreglement der SKG
ARO	Ausstellungsrichter-Ordnung der SKG
Art.	Artikel
AWR	Aus-und Weiterbildungsreglement SCC
FCI	Fédération Cynologique International
GR	Gruppenrichter
GV	Generalversammlung SCC
KKZ	Körkommission und Zuchtberatungsstelle SCC
RR	Rassenrichter/innen
RR-A	Rassenrichter-Anwärter/innen
SCC	Schweizerischer Collie-Club
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
VR	Verhaltensbeurteilungsreglement
WR	Wesensrichter
WR-A	Wesensrichter-anwärter/innen
WRO	Wesensrichter-Ordnung der SKG
ZR	Zucht- und Ausführungsreglement SCC
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZV	Zentralvorstand SCC

AUS- UND WEITERBILDUNGSREGLEMENT SCC (AWR)

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Ausführungsbestimmungen für die Aus- und Weiterbildung im SCC werden in der Grundfassung im ARO, WRO im ZRSKG und AB/ZRSKG sowie der FCI geregelt.
- 1.2 Das vorliegende Aus- und Weiterbildungsreglement (AWR) für die Rasse Kurz- und Langhaar-Collie mit seinen Ausführungsbestimmungen enthält für bestimmte Funktionen weitere Bestimmungen bzw. Auflagen.
- 1.3 Sie sind gültig für alle angehenden und praktizierenden SCC-Züchter, Ringfunktionär/innen und Rassenrichter-Anwärter/innen sowie für Rassenrichter und Wesensrichter für die Rasse Kurz- und Langhaar-Collie des SCC.
- 1.4 Das Aus- und Weiterbildungswesen dient der Sicherstellung, Förderung und Verankerung einer ziel-, sach- und fachgerechten, rassespezifischen Aus- und Weiterbildung von Züchtern.
- 1.5 Für Rassenrichter und Wesensrichter gelten die Weisungen der SKG (ARO, WRO) ebenso wie für Rassenrichter- oder Wesensrichter-Anwärter/innen.
- 1.6 Die eigene Aus- und Weiterbildung ist grundsätzlich Aufgabe der Züchter, der Ringfunktionär/innen, der Rassenrichter/innen und Rassenrichter-Anwärter/innen sowie der Wesensrichter und Wesensrichter-Anwärter/innen.
- 1.7 Der SCC beteiligt sich an den anfallenden Kosten der Aus- und Weiterbildung.

2. Organisation und Durchführung

- 2.1 Der SCC organisiert Veranstaltungen in Form von Seminaren, Tagungen und Kursen, die der Aus- und Weiterbildung von Züchtern dienen.
- 2.2 Über Häufigkeit, Ort, Art, Gestaltung, Themen, Referentenbeizug und Mindestteilnehmerzahl entscheidet der ZV des SCC fallweise.
- 2.3 Der SCC stellt ausserdem den FCI-Standard, die Grundanforderungen für die Verhaltensbeurteilung für die Kurz- und Langhaar-Collies sowie die verschiedenen Statuten, Reglemente und Weisungen des SCC, der SKG und der FCI gratis zur Verfügung und erteilt Hinweise auf Fachliteratur.
- 2.4 Der SCC organisiert und führt die klubinternen Rassenrichter-Anwärter-Vorprüfungen sowie die klubinternen Rassenrichter-Abschlussprüfungen gemäss dem Prüfungsschema der SKG durch.

3. Kosten

- 3.1 Die Teilnahmegebühren werden vom ZV fallweise festgelegt. In diesen sind die Kurs- (Tagungs-, Seminar-)Kosten und diejenigen für abgegebenes Material inbegriffen.
- 3.2 Allfällige weitere Vergütungen können von Fall zu Fall durch den ZV des SCC bewilligt werden.
- 3.3 Persönliche Aufwendungen wie Reiseverpflegungskosten, Unterkunftskosten oder Fachliteratur usw. trägt der Teilnehmer selbst.
- 3.4 Schadenersatzansprüche sind bei Nichternennung, Suspendierung, Streichung oder Verzicht in einer dieser Funktionen in jedem Falle ausgeschlossen.

4. Ausschreibungen

- 4.1 Jeder Anlass wird grundsätzlich mindestens 30 Tage vorher in den offiziellen SKG-Organen („HUNDE“ und „Cynologie Romande“) ausgeschrieben. Die Ausschreibung enthält alle erforderlichen Angaben (Art. 2 und 3 AWR) sowie die Anmeldestelle und -frist.

5. Anmeldungen/Teilnahme (Zulassung)

- 5.1 Die Anmeldungen haben jeweils schriftlich und innerhalb der publizierten Anmeldefristen zu erfolgen; die Teilnahmegebühr wird mit der schriftlichen Anmeldung zur Zahlung fällig und ist mit einer Quittung zu belegen.
- 5.2 Bei unbegründeter Nicht-Teilnahme verfällt die Teilnahmegebühr; bei Nicht-Durchführung eines Anlasses wird diese nach Abzug allfälliger angefallener Kosten zurückerstattet.
- 5.3 Zu den ausgeschriebenen Anlässen ist grundsätzlich jedes SCC-Mitglied zugelassen. Nicht-Mitglieder können durch Beschluss des Veranstaltungsleiters zugelassen werden, wenn die Teilnehmerzahl dies gestattet.
- 5.4 Über Ausnahmen entscheidet der ZV.

6. Aus- und Weiterbildungskurse für SCC-Züchter/innen

- 6.1 Personen, die beabsichtigen, SCC-Züchter zu werden, wird empfohlen, vorgängig die offiziellen SKG-Grundkurse zu besuchen sowie auch allfällige SCC-Ausbildungskurse. Angehende Züchter/innen sind verpflichtet, vor Zuchtbeginn die Zuchtinformationsblätter des SCC anzufordern und diese ausgefüllt und unterschrieben dem Zuchtwart zuzustellen. Gleichzeitig werden dem angehenden Züchter die aktuellen Reglemente (ZR, VR, AWR) ausgehändigt. Bei der vorgängigen Zuchtstättenkontrolle werden die vorhandenen Infrastrukturen der angehenden Zuchtstätte geprüft.
- 6.2 Praktizierenden SCC-Züchtern wird die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen des SCC empfohlen.

7. Ringfunktionär/innen und Rassenrichter-Anwärter/innen

- 7.1 Ringfunktionär/innen wird empfohlen, nach Absolvieren aller von der SKG durchgeführten offiziellen SKG-Ringsekretariatskursen auch die rassespezifischen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen des SCC zu besuchen.
- 7.2 Rassenrichter-Anwärter/innen wird ebenfalls empfohlen, während der Ausbildung alle Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen des SCC zu besuchen.

8. Rassenrichter/innen (RR) und Rassenrichter-Anwärter/innen (RR-A/Erstbewerber)

- 8.1 Von der SKG ernannte Rassenrichter/innen sind befugt, im Ausstellungsring Formwerte, Titelanwartschaften und Titel an Hunde der Rasse Kurz- und Langhaar-Collie zu vergeben.
 - 8.1.1 Sie können ebenfalls an den Ankörungen des SCC eingesetzt werden.
- 8.2 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Personen, welche bereits Spezialrichter einer anderen Rasse sind. Diese haben jedoch gemäss den SKG-Vorschriften entsprechende Anwartschaften zu absolvieren.
- 8.3 Rassenrichter-Anwärter/innen, die sich um das Amt eines Rassenrichters bewerben, haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) mindestens 3-jährige Mitgliedschaft im SCC;
 - b) Mindestalter 25 Jahre, Höchstalter 60 Jahre;
 - c) guter persönlicher Leumund;
 - d) muss den Hauptwohnsitz in der Schweiz haben;
 - e) Nachweis der folgenden Tätigkeiten als Ringfunktionär der Schweiz:
 - als Ringordner an mindestens drei Ausstellungen (wovon an mindestens einer internationalen Ausstellung);
 - als Ringsekretär an mindestens fünf Ausstellungen unter drei verschiedenen Richtern (wovon an mindestens vier internationalen Ausstellungen mit einer Meldezahl von mindestens dreissig Hunden (ARO 5.2.5));
 - f) bestandene klubinterne SCC-spezifische Vorprüfung für Rassenrichter-Anwärter/innen des SCC;
 - g) bestandene Vorprüfung für Rassenrichter-Anwärter/innen der SKG;

- h) Wahl zum Rassenrichter-Anwärter / zur Rassenrichter-Anwärterin durch die GV des SCC;
 - i) Nachweis, dass der Anwärter Züchter mit eingetragem Zuchtnamen ist und Hunde im SHSB eingetragen hat oder dass er mindestens fünf Jahre lang Hunde ausgestellt hat oder dass er über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aktiv und verantwortlich in der Kynologie tätig gewesen ist (Art. 5.2.4 ARO).
- 8.4 Rassenfachliche Ausbildung und Voraussetzungen zur Wahl als Rassenrichter/in:
- 8.4.1 Der Interessent hat seine Bewerbung samt Lebenslauf schriftlich an den jeweiligen Präsidenten des SCC zu richten. Der ZV des SCC bietet den Kandidaten innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Bewerbung zur Rassenrichter-Anwärter-Vorprüfung auf. Die klubinterne Vorprüfung hat zum Zweck, die persönliche und fachliche Eignung des Kandidaten für das Ehrenamt eines Richters zu beurteilen.
 - 8.4.2 Der Bewerber hat bei seiner Bewerbung den Nachweis zu erbringen, dass die Bedingungen für die Zulassung zur klubinternen Rassenrichter-Anwärter-Vorprüfung des SCC gemäss Art. 8.3 AWR erfüllt sind.
 - 8.4.3 Der Prüfungsstoff der klubinternen Rassenrichter-Anwärter-Vorprüfung (60 Fragen) umfasst:
 - a) Bestimmungen der SCC-Statuten;
 - b) Zuchtreglement des SCC (ZR);
 - c) Zuchtreglement der SKG (ZRSKG);
 - d) Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG);
 - e) Rassenstandard des Kurz- und Langhaar-Collies (Grundzüge der Rassengeschichte, rassetypische Merkmale, Wesen usw.).
 - 8.4.4 Die Organisation und Durchführung der SCC-Vor- und Abschlussprüfungen erfolgen durch ein vom ZV des SCC bestimmtes Richterkollegium (2 amtierende Rassenrichter, davon mindestens ein internationaler Rassenrichter) und in Anwesenheit eines Vertreters des ZV des SCC. Die Rassenrichter haben zuhause des ZV des SCC innert 30 Tagen nach erfolgter Vorprüfung bzw. Abschlussprüfung über die Eignung des Kandidaten schriftlich Bericht zu erstatten. Die GV des SCC entscheidet hierauf endgültig über die Nomination eines Rassenrichter-Anwärters bzw. eines Rassenrichters. Die klubinterne Vorprüfung kann jeweils nur einmal, frühestens jedoch nach 6 Monaten, wiederholt werden. Werden in der Abschlussprüfung Teilbereiche nicht bestanden, können diese nur einmal wiederholt werden, in der Regel anlässlich der nächsten Abschlussprüfung (Art. 5.5.85 ARO).
 - 8.4.5 Die SCC-klubinterne Rassenrichter-Anwärter-Abschlussprüfung (70 Fragen) erfolgt wie unter Art. 8.4.1 und 8.4.2 AWR beschrieben und enthält zusätzlich die folgenden Prüfungspunkte:
 - a) Bestimmungen der FCI- und SKG-Reglemente sowie der Ausstellungsrichter-Ordnung der SKG (ARO);
 - b) Anatomie, Gangwerk, Genetik, Wesen usw.;
 - c) praktische Prüfung mit 10 bis 15 Hunden in unterschiedlichem Alter und unterschiedlichen Klassen mit Richterberichten, Formwertnoten und Platzierungen.
 - 8.4.6 Rassenrichter-Anwärter/innen, welche alle Bedingungen erfüllen und auch die Abschlussprüfung der SKG erfolgreich bestanden haben, dürfen ab sofort an Ausstellungen oder Ankörungen eingesetzt werden.
- 8.5 Rassenfachliche Ausbildung zur Wahl als Rassenrichter/in:
- a) Vorweisen von mindestens 8 bestätigten Anwartschaften an Ausstellungen und Ankörungen unter mindestens 5 verschiedenen Rassen- oder Gruppenrichtern. Mindestens die Hälfte der Anwartschaften müssen in der Schweiz absolviert werden, davon mindestens vier an internationalen Ausstellungen (Art. 5.5.4.2 ARO);
 - b) der/die Rassenrichter/in hat die vom SCC und der SKG durchgeführten Kurse während der Ausbildungszeit zu besuchen;
 - c) der/die Rassenrichter/in hat die klubinterne Rassenrichter-Abschlussprüfung des SCC gem. Reglement ARO zu bestehen;
 - d) der/die Rassenrichter/in hat die Rassenrichter-Abschlussprüfung der SKG zu bestehen;

- e) Dauer der Ausbildung: mind. 2 Jahre, max. 5 Jahre; die Prüfungen haben innerhalb dieser Zeit zu erfolgen.
- 8.5.1 Die rassenspezifische Ausbildung von Rassenrichter-Anwärter/innen sowie die Weiterbildung der gewählten Rassenrichter/innen obliegen dem SCC; es gilt hierfür das hier vorliegende Aus- und Weiterbildungsreglement mit seinen Ausführungsbestimmungen. Es wird erwartet, dass amtierende Rassenrichter/innen die spezifischen Veranstaltungen der SKG und des SCC besuchen.
- 8.6 Rassenrichter/innen anderer Rassen
- 8.6.1 Rassenrichter anderer Rassen bzw. Gruppenrichter (GR) der SKG, die sich für das Rassenrichteramt beim Kurz- und Langhaar-Collie bewerben, haben sich an mindestens zwei Richteranwartschaften an Ausstellungen (gem. Art. 1.1 und 1.2 ARO) und an zwei Collieankörungen unter mind. drei verschiedenen Collie-Richtern auszuweisen (Art. 6.5.1 ARO). Zuzüglich muss die klubinterne Abschlussprüfung für Rassenrichter-Anwärter/innen für die Rasse Kurz- und Langhaar-Collie bestanden werden (Art. 6.5.3 ARO). Sie können alsdann auch bei Ankörungen für die Rasse Kurz- und Langhaar-Collie eingesetzt werden.

9. Aus- und Weiterbildung von SCC-Wesensrichter/innen (WR)

- 9.1 Die Ausbildung der Wesensrichter-Anwärter/innen und die Weiterbildung der Wesensrichter/innen sowie die Wesensrichter-Vorprüfung und die Wesensrichter-Abschlussprüfung obliegen der SKG (WRO).
- 9.2 Sie dient der Sicherstellung, Förderung und Verankerung einer ziel-, sach- und fachgerechten Aus- und Weiterbildung aller Wesensrichter.
- 9.3 Verzicht, Sanktionen, Suspendierung und Streichung
- 9.3.1 Verzicht auf das Richteramt (Art. 15 WRO);
- 9.3.2 Sanktionen (Art. 16. WRO); Sanktionen können miteinander verbunden werden.
- 9.3.3 Suspendierung (Art. 16 WRO)
- 9.3.4 Streichung (Art. 16 WRO);
- 9.3.5 Die Wesensrichter SKG und die Wesensrichter SKG mit Rassenspezialisierung sind verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren mindestens eine vom AAV ausgeschriebene obligatorische Weiterbildung zu besuchen. Der Besuch der Weiterbildung kann im Richterausweis eingetragen werden (Art. 11 WRO).
- 9.3.6 Die aufgeführten Artikel über Verzicht, Sanktionen Suspendierung bzw. Streichung wie im ARO und WRO behandelt werden vom ZV des SCC auch für die klubeigenen Wesensrichter-Anwärter/innen und gewählten Wesensrichter/innen sinngemäss angewandt.
- 9.3.7 Wesensrichter SKG mit Rassespezialisierung (Art. 8 WRO)

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Das vorliegende Reglement „Aus- und Weiterbildungsreglement“ (AWR) mit den Ausführungsbestimmungen wurde an der Generalversammlung des SCC vom 24. Februar 2018 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Bedingungen bzw. Auflagen.
- 10.2 Lassen der deutsche und der französische Text dieses Reglements unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt in jedem Falle die deutsche Fassung als Originaltext.